

# Ministerialblatt (MBI. NRW.)

**Ausgabe 2021 Nr. 28 vom 1.10.2021 Seite 737 bis 762**

Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die

Normkopf

Norm

Normfuß

zugehörige Anlagen :

Anlage

2057

**Überfall-/Einbruchmeldeanlagen  
beziehungsweise  
Anlagen für Notfälle/Gefahren  
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**  
Runderlass des Ministeriums des Innern  
- 402 - 25.02.06 -  
Vom 20. September 2021

1

1

In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Empfangseinrichtungen, im Folgenden EE-Pol, für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren eingerichtet werden.

2

Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei richten sich nach der Bundeseinheitlichen Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) inklusive der Anlagen 1 bis 13. Diese sowie der Anhang 1, siehe Nummer 3, stehen als Download auf der Homepage des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste, <https://lzpdp.polizei.nrw/artikel/ueberfall-und-einbruchmeldeanlagen>, zur Verfügung. Die ÜEA-Richtlinie sowie die Anlagen 1 bis 13 sind nachfolgend aufgeführt.

|          |                                                                                                               |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei |
| Anlage-1 | Abkürzungen, Begriffe und Definitionen                                                                        |
| Anlage 2 | Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)                                                   |
| Anlage 3 | Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA                                                        |
| Anlage 4 | Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen                               |
|          | Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Überfall-/Einbruchmeldeanlage (für neue ÜEA) Stand: April 2020                    |
|          | Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Änderung/Ergänzung (für Änderung/Ergänzung bestehender ÜEA)                       |
|          | Anlagenbeschreibung NGRS Notfall- und Gefahrenreaktionssystem                                                 |

|             |                                                                               |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|             | Anlagenbeschreibung VÜA/VSS Videoüberwachungsanlage                           |
|             | Anlagenbeschreibung VÜA/VSS Muster                                            |
| Anlage 5 a  | Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA (PIH-ÜMA/EMA)           |
| Anlage 5 b  | Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS)                 |
| Anlage 5 c  | Projektierungs- und Installationshinweise für VÜA (PIH-VÜA)                   |
| Anlage 6    | Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung                        |
| Anlage 7 a  | Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten                  |
| Anlage 7 b  | Voraussetzungen für den Konzessionär/ÜEA-Provider und dessen Pflichten        |
| Anlage 8    | Merkblatt für Betreiber von ÜEA                                               |
| Anlage 9    | Überprüfungen von ÜEA                                                         |
| Anlage 10   | Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. an der EE-Pol |
| Anlage 11   | Pflichtenheft für ÜEA-Provider                                                |
| Anlage 11 a | Antrag für ÜEA-Provider                                                       |
| Anlage 12   | Datenschutzhinweise                                                           |
| Anlage 13   | Länderspezifische Zusatzbestimmungen                                          |

3

Zur Alarmweiterleitung an die Polizei ist berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär bzw. ÜEA-Provider). Für den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Empfangstechnik für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das Vertragsmuster des Anhangs 1 zu verwenden. Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nummer 1.6 der Anlage 1) von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei vorliegen.

## **2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die neue Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Runderlass vom 18. Dezember 2013 (MBL NRW. S. 590) ist durch Fristablauf am 31. Dezember 2018 außer Kraft getreten.

**- MBL NRW. 2021 S. 740**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt.  
Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.